

gerichte zugethan, werde aber dessenungeachtet der Ansicht, welche die Deputation zu erkennen gegeben hat, allerdings beistimmen.

Abg. Oberländer: Der ehrenwerthe Abgeordnete Schäfer hat ganz aus meiner Seele gesprochen, und ich bin ihm für die wahren und trefflichen Worte sehr dankbar, so wie denn überhaupt die Verhandlungen bis hierher davon Zeugniß geben, daß man den Deputationsbericht mit freudiger Erwartung in die Hand genommen und mit Befriedigung aus der Hand gelegt hat, deshalb, weil er das Ganze der öffentlich-mündlichen Strafrechtspflege fordert und nicht mit sich handeln läßt. Nur von einem Abgeordneten haben wir bis jetzt vernommen, daß man die Zugeständnisse, welche vom Ministerium aus gemacht worden sind, wohl für etwas halten könne. Ich an meinem Theile halte sie für nichts; wenn man sie aber durchaus für etwas halten soll, dann halte ich sie für noch etwas Schlimmeres, als nichts, nämlich für gefährlich. Warum? Das steht im Deputationsbericht und ist auch sonst schon besser gesagt worden, als ich es vermag. Ein Unrecht, zur Hälfte abgeschafft, bleibt immer noch ein Unrecht; das Gute kann zugleich mit dem Schlechten nicht bestehen; das Schlechte wird vielmehr von dem Guten vernichtet werden müssen, wenn es nicht durch dasselbe seiner eignen Vernichtung preisgegeben werden soll. Auf die von dem Abgeordneten Jani in Aussicht gestellten Anträge gebe ich also für meine Person gar nichts. Man weiß schon, was dabei herauskommt. Nichts, als daß die Erfüllung der Volkswünsche, künstlich auf eine fortwährend hinausgerückte und niemals zur Gegenwart werdende Zukunft verschoben wird. Es ist durchaus nicht unbeschneiden, zur Verbesserung und Vervollkommnung der wichtigsten staatsbürgerlichen Verhältnisse nicht weniger zu fordern, als — Alles, was geschehen kann zum Besten des Vaterlandes. Das Justizministerium steht noch ganz auf dem nämlichen Standpunkte, wie am vorigen Landtage. Wir wollen das Princip des freien öffentlichen Gerichts, wie es das Eigenthum aller freien und civilisirten Völker ist, das Ministerium will das nicht. Wir wollen es, weil das Recht Gemeingut Aller ist, weil es von allen Bürgern gekannt sein, und weil es daher auch in seiner Erscheinung als öffentlich beurkundet werden muß. Die Mündlichkeit folgt nur von selbst aus der Oeffentlichkeit, weil die Oeffentlichkeit ohne dieselbe gar nicht bestehen, gar nicht gedacht werden kann. Ist man am vorigen Landtage bei der Begründung des Kammerbeschlusses auch umgekehrt verfahren und so, wie es gestern von dem Herrn Staatsminister referirt worden ist; hat man da einige Deputirte zunächst die Mündlichkeit begründen hören, wie solches z. B. von mir selbst geschehen ist, so hat man damit beweisen wollen, daß das begehrte Institut eine unerläßliche Forderung der Wissenschaft ist, man mag es von einer Seite betrachten, von welcher man nur immer wolle. Jetzt sind wir Gott Lob! über die wissenschaftlichen Disputationen hinweg, jetzt gilt es vorzugsweise der Gesinnungstreue, der beständigen Richtung des Gemüths, des allgemeinen guten Willens,

damit er auch zur politischen That werde. Ich bin gewiß der Letzte, welcher der Regierung die ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte verneint, weil ich will, daß man daselbst auch die Rechte des Volkes, wie sie ihm durch die Constitution und den Geist derselben verliehen worden sind, anerkenne und achte; ich wünsche, daß die Regierung durch ihren Einfluß auf das Volk die Seele desselben werde. Dann wird sie auch kräftig und stark sein. Wodurch? Durch die Sympathien und das Vertrauen des Volks. Nun ist aber die Regierung bei dieser Lebensfrage ohne das Volk und gegen das Volk; und ich frage: was ist dann die Regierung? Was ist eine Regierung, deren Handlungen und Schritte von dem Volke mit Mißtrauen beobachtet werden, eine Regierung, welche in einem Geiste wirkt, der von dem Volke nicht getheilt und nicht gebilligt wird, eine Regierung, welche nicht die Möglichkeit besitzt, sich durch Principwechsel mit dem Volke zu verjüngen? Eine solche Regierung kann auf das Volk den von mir gewünschten Einfluß nicht üben, kann nicht die Seele desselben genannt werden. Die Macht einer Regierung kann nirgend anders liegen, als im Volke. Nun hat aber das Volk in dieser Lebensfrage durch seine gesetzlichen Vertreter seine Wünsche gegen seine Regierung klar und bündig ausgesprochen. Es hat sie ausgesprochen in Uebereinstimmung der verständigen öffentlichen Meinung, in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Wissenschaft und den Forderungen der Zeit. Das öffentliche Gerichtsverfahren ist in unserm Vaterlande zur Forderung der Zeit geworden, und dieser vermag eine weise Regierung auf die Dauer nicht entgegenzuwirken. Die conservativste Regierung ist diejenige, welche, weit entfernt, die Ideen der Zeit von ihrem Ziele abzulenken, sich vielmehr mit ihnen verbindet. Es wird mir nicht beikommen, der Regierung zuzumuthen, daß sie sich bei ihren Entschlüssen an die Ansichten und Wünsche einer Opposition halte. Denn es liegt im Wesen der Opposition, daß dieselbe in der Regel in der Minorität ist. Aber hier hat die Regierung die ganze Volkskammer gegen sich; und es ist in der That eine ganz andere Sache, ob eine ganze Kammer sich für etwas erklärt und es als Bedürfniß der Gesamtheit fordert, oder ob wir hier nur etwa eine Mandel sind, welche im gesetzlichen Voranschreiten Forderungen machen, die Andern nur Ideale sind. Eine rechtschaffene Opposition, wenn sie eine mit der öffentlichen Meinung gleichlaufende Richtung hält, und ihre Rechtsüberzeugung entschieden und laut ausspricht, wird zwar den Weg zum gesetzlichen Fortschritt bahnen, sich aber selbst in vielen Dingen bescheiden, daß ihre Forderungen noch nicht zum Bedürfniß der Gesamtheit geworden sind. Aber hier ist von einer Opposition gar nicht mehr die Rede, sondern die ganze sächsische Volkskammer ist es, die das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren fordert. Glaubt die Regierung, daß die Kammer die Volksmeinung nicht lauter und rein ausspricht, daß wir nicht im Sinne unserer Committenten gesprochen haben und fordern und immer fordern, dann kann sie von der schlecht unterrichteten Kammer an das besser unterrichtete Volk und an eine andere von diesem gewählte besser unterrichtete Kammer appelliren. Ist aber das nicht der Fall, dann sehe ich in der That nicht, wie es anders